



Nr. 35/2023 am Dienstag, den 12.12.2023

Inhaltsverzeichnis Nr. 35/2023

- **Bekanntmachung „Einziehungssatzung Nördlich Schererweg und Östlich Bauhoferweg“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Bauausschuss des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 07. Februar 2023 die „Einziehungssatzung Nördlich Schererweg und Östlich Bauhoferweg“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Einziehungssatzung einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung jeweils mit Planstand vom 22.11.2023 sowie das Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 25.08.2022 liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Marktbauamt, Schloßbergstraße 10, 1. OG, während der allgemeinen Dienststunden auf und können dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.


Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. Staffelsee, 12.12.2023
Markt Murnau a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>